

ZweckverbandInformationen

ZV-Info 03/2024

Leipzig, Juni 2024

Rechtsprechung

Zur Reichweite der öffentlichen Wasserversorgung	Seite 1
Anschlusszwang beim Betrieb einer privaten Kläranlage	Seite 2
Zur Heranziehung von Gewässerunterhaltungsgebühren	Seite 2
Seminarangebote	
Rechtsaufsicht, Fachaufsicht, Dienstaufsicht vs. kommunale Selbstverwaltung?	Seite 3
Aktuelles zum behördlichen Datenschutz	Seite 3

Rechtsprechung

Wasserrecht:

Zur Reichweite der öffentlichen Wasserversorgung BVerwG, Beschluss vom 12.01.2024, Az.: 10 BN 4.23

Ein Landkreis (L) erließ gem. § 86 WHG eine Veränderungssperre für die geplante Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde (G). E ist Eigentümer mehrerer im Geltungsbereich der Veränderungssperre gelegener Grundstücke. Er wandte sich gegen die Festsetzung und führte u.a. auf, dass die Veränderungssperre nicht dem Wohl der Allgemeinheit diene. Die geplante Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes diene seiner Ansicht nach lediglich dem Wasserbedarf eines privatwirtschaftlichen Kontaktlinsenherstellers (U). Die Deckung des erhöhten Wasserbedarfs für Industrie und Gewerbe sei nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgung. Vorinstanzlich hatte E keinen Erfolg.

Der Normkontrollantrag des E war erfolglos. Die „öffentliche Wasserversorgung“ i.S.v §§ 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG meint die Deckung des Bedarfs der Allgemeinheit an Trink- und Brauchwasser. Die Versorgung beschränkt sich dabei nicht nur auf die Bevölkerung, sondern umfasst auch die industrielle und gewerbliche Wasserversorgung. Gewerbe und Industrie gehören wie Verbraucher zur Allgemeinheit der von der öffentlichen Wasserversorgung belieferten Endverbraucher. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass die Unternehmen häufig einen erhöhten Bedarf an Trink- und Brauchwasser zu Produktionszwecken haben. Mithin gehören auch Wasser-Großabnehmer zur Allgemeinheit der öffentlichen Wasserversorgung.

Kommunalabgabenrecht:

**Betrieb einer privaten Kläranlage bis zum Anschlusszwang
OVG Weimar, Urteil vom 15.11.2023, Az.: 4 KO 25/17**

E ist Eigentümer eines Grundstücks mit privater Kläranlage. Die Gemeinde (G) hatte ihm hierzu im Jahr 1990 eine wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung zum Einleiten des Abwassers in das Grundwasser erteilt, die jedoch erlöschen sollte, wenn die Erschließung der Ortslage erfolgt ist und die Möglichkeit des Anschlusses an eine zentrale Kläranlage besteht. 2014 ordnete G mit Bescheid gegenüber E den Anschluss- und Benutzungszwang an. E wandte dagegen ein, dass der Bestandsschutz greife und darüber hinaus eine Härtefallbefreiung geboten ist. Für den Anschluss ist die Errichtung einer Hebeanlage zur Überwindung eines Gefälles zwischen Mehrkammerausfallgrube und Straßenniveau erforderlich, die mit einem unverhältnismäßig finanziellen Aufwand verbunden ist. Der Widerspruch war erfolglos, die darauf erhobene Klage erfolgreich.

Die Berufung der G hatte Erfolg. Grundsätzlich gebietet Art. 14 Abs. 1 GG den Schutz für Grundstückseigentümer vor der Veränderung einer einmal baurechtlich zulässigen Erschließungssituation. Beim Betrieb einer privaten Kläranlage ist das Eigentumsrecht jedoch von vornherein dahingehend eingeschränkt, dass die Eigentümer die Anlage nur so lange benutzen dürfen, bis der Abwasserbeseitigungspflichtige den Anschluss- und Benutzungszwang anordnet. Vorliegend stand die Genehmigung ohnehin unter dem Vorbehalt der späteren abwasserseitigen Erschließung. Es liegt auch keine unbillige Härte wegen der ungünstigen topographischen Gegebenheiten vor, die eine Befreiung erforderlich macht. Die Errichtung der Hebeanlage stellt keinen besonderen Grund dar, denn sie gehört zu den standartmäßigen technischen Maßnahmen.

Kommunalabgabenrecht:

**Heranziehung zu Gewässerunterhaltungsgebühren
OVG Greifswald, Beschluss vom 04.02.2024, Az.: 3 LZ 715/21 OVG**

Eine Eigentümerin wandte sich gegen die Heranziehung zu Gewässerunterhaltungsgebühren. Die Grundstücke der G liegen im Gebiet der Gemeinde (G) und der Stadt (S). G und S sind Mitglieder eines Gewässerunterhaltungsverbands (GUV). G und S zogen B im Oktober 2019 zu Gebühren in Höhe von 24,55 EUR und 4,85 EUR heran. E war der Ansicht, dass die Satzung hinsichtlich der Maßstabsregeln zu unbestimmt sei. Die Satzung sieht einen Stufentarif vor. Bei einer Fläche bis 1.000 m² wird eine Gebühreneinheit berechnet, bei einer Fläche von über 1.000 m² bis 3.000 m² sind es zwei Gebühreneinheiten und bei einer Fläche von über 3.000 bis 5.000 m² drei Gebühreneinheiten. Die von E erhobenen Widersprüche und auch die Anfechtungsklage hatten keinen Erfolg. Hiergegen richtete sich die Berufung.

Ohne Erfolg! Die Regelung eines Stufentarifs führt zwar regelmäßig zu einer Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte. Allerdings wird der Gleichheitssatz nicht dadurch verletzt, dass der GUV Differenzierungen, die er vornehmen darf, nicht vornimmt. Dem Stufentarif liegt die Erwägung zugrunde, dass die Tätigkeit des GUV allen in seinen Einzugsbereich liegenden Grundflächen potenziell zugutekommt. Der individuelle Vorteil ist nur schwer messbar. Dies gilt auch im Vergleich zweier gleichgroßer Grundstücke. Darüber hinaus ist die Nutzungsart und der damit verbundene unterschiedliche Versiegelungsgrad für die Gebührenbemessung unerheblich. Zudem fordert die Umlagegebühr kein Zusammenhang zwischen der Höhe der Umlage und dem individuellen Nutzen, den der Abgabepflichtige aus der Verbandstätigkeit hat.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de.

Online-Schulung

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. kommunale Selbstverwaltung?

Mittwoch, den 13.11.2024, 09:30 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt Michael Franke, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Aufgrund der dualistischen Struktur unterstehen die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einem differenzierten Aufsichtsregime. Dabei führt die Unterteilung in Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht häufig zu komplexen Fragen zum Umfang und zur Reichweite der Eingriffsbefugnisse übergeordneter Behörden. Auch sehen sich Bürgermeister und Gemeinden durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht selten gegängelt, übertrieben bevormundet oder gar in der kommunalen Selbstverwaltung verletzt. Das Seminar gibt anhand typischer Praxisbeispiele einen Überblick über die Struktur des kommunalen Aufsichtsrechts und zeigt regelmäßige Probleme sowie Lö-

sungsstrategien im Umgang mit den Aufsichtsbehörden auf. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Inhalt und Gegenstand der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht
- Grenzen und Reichweite der Befugnisse von Aufsichtsbehörden
- Richtiger Umgang mit Dienstaufsichtsbeschwerden
- Rechtsschutz gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Online-Schulung

Aktuelles im behördlichen Datenschutz

Mittwoch, den 18.09.2024, 09:30 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt Michael Franke, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Für die rechtskonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die öffentliche Verwaltung sind Grundkenntnisse zum behördlichen Datenschutz allein nicht ausreichend. Als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzes sind die Leiter kommunaler Verwaltungsstrukturen sowie die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter vielmehr angehalten, sich über die „aktuellen Trends“ im Datenschutzrecht fortlaufend informiert zu halten. Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand der Rechtsprechung und stellt die Entwicklungen in der Gesetzgebung und den Datenschutzbehörden anschaulich und praxisorientiert dar. Darüber hinaus bietet es die Möglichkeit, aktuelle

Fragen und Umsetzungsprobleme zu erörtern und praxistaugliche Lösungsansätze zu erarbeiten. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Recht auf Datenauskunft und Kopie
- Neue Entwicklungen im Beschäftigtendatenschutz
- Umgang mit Beschwerden von Betroffenen
- Videoaufzeichnungen öffentlicher Räume

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.